

Richtlinie der Stadt Volkmarsen

zur Förderung von Kindertagespflegepersonen

Präambel

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ist eine Leistung der Jugendhilfe. Die Kindertagespflege stellt insoweit ein gleichwertiges Betreuungsangebot zur den Tageseinrichtungen für Kinder dar. Neben der Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt die Kindertagespflege die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Stadt Volkmarsen möchte mit dieser Richtlinie im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel einen zusätzlichen Beitrag zur Förderung der Kindertagespflege in Volkmarsen für in Volkmarsen wohnhafte Kinder leisten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 1 – Empfänger von Leistungen

Empfänger von Leistungen nach dieser Förderrichtlinie sind die vom Träger der örtlichen Jugendhilfe anerkannten, im Stadtgebiet von Volkmarsen tätigen Tagespflegepersonen mit Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII.

§ 2 – Gegenstand und Umfang der Förderung

Anerkannte Tagespflegepersonen erhalten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 50,- € je betreutem Kind, das seinen Hauptwohnsitz in Volkmarsen hat.

§ 3 – Weitere Fördervoraussetzungen

Die Förderung gem. § 2 dieser Richtlinie setzt voraus, dass das Kind, für das eine Förderung geltend gemacht wird, mindestens 20 Stunden/Woche durch die Kindertagespflegeperson betreut wird. Förderfähig sind nur volle Kalendermonate sowie der erste und letzte Monat der Betreuung.

Hierüber ist eine Bestätigung vorzulegen, dass das Kind mindestens 75 % der vertraglich vereinbarten monatlichen Betreuungszeit betreut wurde.

Die Förderung endet automatisch mit Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes.

Die Förderung unterbleibt, sofern die anerkannte Tagespflegeperson Mittel aus anderen Förderprogrammen erhält, auf die die städtische Förderung angerechnet werden kann.

§ 4 – Antragsverfahren / Auszahlung

Die Fördermittel sind mit dem einschlägigen Antragsformular (Anlage) beim

Magistrat der Stadt Volkmarsen, Steinweg 29, 34471 Volkmarsen

zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Antragsvoraussetzungen jeweils halbjährlich rückwirkend zum 30.06. bzw. 31.12. auf eine von der Tagespflegeperson zu benennende Bankverbindung.

Der Antrag ist fristgerecht zwei Monate nach Ende des Halbjahres bis zum 28.02./29.02 bzw. 31.08. einzureichen. Bei mangelnder Mitwirkung und unvollständiger Vorlage der Nachweise

der antragstellenden Tagespflegeperson wird der Antrag nach den vorstehend genannten Fristen abgelehnt.

§ 5 – Allgemeines

Die Stadt Volkmarsen behält sich Änderungen zur den Fördermodalitäten vor, sofern eine Diskrepanz zwischen Plätzen bei Tagespflegepersonen und vorgehaltenen Krippenplätzen innerhalb des Stadtgebiets eintreten sollte. Liegen mehr Anträge vor, als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, so kann der Magistrat eine entsprechende Prioritätensetzung festlegen, nach der die Mittel bewilligt werden.

Zu Unrecht gewährte Leistungen sind an die Stadt Volkmarsen zurückzuzahlen.

§ 6 – Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2025 in Kraft.

Volkmarsen, 25.06.2025

Hendrik Vahle
Bürgermeister



Eingangsstempel:

Antrag auf Förderung von Kindern in Tagespflege gem. der Richtlinie der Stadt Volkmarsen

☐ Betreuung von Januar bis Juni 20..

☐ Betreuung von Juli bis Dezember 20..

1. Antragstellende Tagespflegeperson

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Geburtsdatum	Telefon
E-Mail	
Bankverbindung	
IBAN	BIC

2. für folgende betreute Kinder:

	Name, Vorname *	Geburtsdatum	Wöchentliche Betreuungszeit (Gesamtstunden mehr als 20 ja/ nein)	Betreuungszeitraum ab - bis	Bestätigung gem. § 3 Satz 3 RiLi (ja/nein) **
	Muster, Max	15.12.2017	ja	10.03.- 30.06.xxxx	ja
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

* Vorlage des Bewilligungsbescheides für Kindertagespflegeleistungen des Jugendamtes

**** Bei einer Unterschreitung der vereinbarten monatlichen Betreuungszeit über 25 % ist die Vorlage einer Anwesenheitsliste erforderlich.**

Bitte zutreffende Felder ankreuzen:

- ☐ Ich bestätige, dass ich keine Mittel aus anderen Förderprogrammen erhalte, auf die die städtische Förderung angerechnet werden würde.
- ☐ Eine Kopie der aktuellen Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII habe ich beigelegt / liegt vor.
(Unzutreffendes bitte streichen).

Hinweise:

- 1.** Die Stadt Volkmarsen bezuschusst die Betreuung von Kindern in der Tagespflege nach den in der „Richtlinie der Stadt Volkmarsen zur Förderung von Kindertagespflegepersonen“ genannten Bestimmungen für Kalendermonate, in denen die Betreuung nachweislich mindestens 75 % der vereinbarten monatlichen Betreuungszeit erbracht wurde.
- 2.** Die rückwirkend jeweils für ein halbes Kalenderjahr zu stellenden Anträge müssen spätestens zwei Monate nach dem Stichtag gem. § 4 der Richtlinie, also am 31.08. des Jahres bzw. 28.02./29.02. des kommenden Jahres bei der Verwaltung vorliegen.
- 3.** Die Prüfung einer möglichen Bezuschussung ist nur nach Vorliegen sämtlicher Nachweise innerhalb der in Punkt 2. genannten Stichtage möglich.
- 4.** Bei mangelnder Mitwirkung der antragstellenden Tagespflegeperson wird der Antrag nach dem in Punkt 2. genannten Fristen abgelehnt.
- 5.** Bei vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Angaben ist eine strafrechtliche Verfolgung wegen Betruges gem. § 263 Strafgesetzbuch möglich.
- 6.** Zu Unrecht gewährte Leistungen sind an den Magistrat der Stadt Volkmarsen zurückzuzahlen.

Ich erkläre, dass die vorstehenden Angaben in allen Punkten wahr und vollständig sind und ich die oben genannten Hinweise zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers